

Allgemeine Mietbedingungen der HUTTER Baumaschinen AG

1 Allgemeines

Die nachstehenden allgemeinen Mietbedingungen gelten für sämtliche Mietverträge zwischen der HUTTER Baumaschinen AG als Vermieterin (nachfolgend die «Vermieterin») und dem Mieter. Abweichungen von diesen allgemeinen Mietbedingungen sind nur gültig, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind. Dem Einbezug von allfälligen Geschäftsbedingungen des Mieters wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2 Mietobjekt

a. Eigentum

Das Mietobjekt (mitsamt Bestandteilen und Zubehör) bleibt während der ganzen Mietdauer ausschliesslich im Eigentum der Vermieterin.

b. Verwendung

Es dürfen keine Änderungen am Mietobjekt vorgenommen werden. Der Mieter ist nicht befugt, Dritten Rechte an der Mietsache einzuräumen oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten; insbesondere sind Untermiete oder Weiterverleihen der Mietsache untersagt.

3 Mietdauer

Die Mietdauer richtet sich nach der Vereinbarung zwischen Vermieterin und Mieter. Vorbehalten bleibt die sofortige Auflösung durch die Vermieterin gemäss den nachfolgenden Ziffern 4b, 9c und 10. Die Mietdauer beginnt am Tag der bestätigten Übergabe des Mietobjekts. Am letzten Tag der Mietdauer ist das Mietobjekt ordnungsgemäss zurückzugeben.

4 Mietzins

a. Grundlage

Der vereinbarte Mietzins gilt für die vereinbarte Mietdauer. Der Mietzins ist 10 Tage ab Rechnungsstellung fällig. Der Mietzins ist auch dann für die gesamte Mietdauer geschuldet, wenn das Mietobjekt vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer zurückgegeben wird. Im vereinbarten Mietzins sind allfällige Transport-, Verpackungs- und Versicherungskosten nicht inbegriffen; diese werden extra berechnet und in Rechnung gestellt.

b. Verzug

Befindet sich der Mieter mit einer Zahlung im Rückstand, so kann die Vermieterin insbesondere den Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen und unverzüglich die Rückgabe des Mietobjekts auf Kosten des Mieters verlangen. Der Mieter bleibt zur Bezahlung des Mietzinses bis zum Ende der vereinbarten Mietdauer verpflichtet. Weitere gesetzliche Rechte der Vermieterin bei Zahlungsrückstand des Mieters bleiben vorbehalten.

5 Gefahrsübergang

Der Übergang der Gefahr auf den Mieter erfolgt:

- Bei Versand im Zeitpunkt der Übergabe des Mietobjekts an den Spediteur oder Frachtführer. Die Kosten für den Versand gehen zu Lasten des Mieters.
- Bei Abholung durch den Mieter mit beendigter Verladung des Mietobjektes.
- Bei Lieferung im Zeitpunkt des Abladens des Mietobjekts beim Mieter. Die Kosten der Lieferung gehen zu Lasten des Mieters.

6 Pflichten der Vermieterin

Die Vermieterin überlässt dem Mieter das im Mietvertrag/in der Auftragsbestätigung/in den Lieferungsunterlagen näher bezeichnete Mietobjekt zur Benützung.

Die Vermieterin hat das Mietobjekt in der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit zu übergeben, wie sie im Mietvertrag festgelegt wurden. Sollte ein Mietobjekt nicht ordnungsgemäss funktionieren bzw. Mängel in der vertragsgemässen Gebrauchsbereitschaft aufweisen, so hat die Vermieterin dieses so rasch wie möglich auf ihre Kosten instand zu stellen, soweit sie ein Verschulden trifft. Die Haftung der Vermieterin beschränkt sich ausschliesslich auf die schnellstmögliche Instandstellung des Mietobjekts. Alle weitergehenden Ansprüche und jede Haftung der Vermieterin für direkte oder indirekte Schäden des Mieters, insbesondere solche aus der Unbenutzbarkeit des Mietobjektes, entgangenem Gewinn, Verlust von Aufträgen oder Imageschaden, sind im gesetzlich zulässigen Masse ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Vermieterin erteilt die für die Benützung des gemieteten Objekts erforderlichen Erklärungen und Instruktionen. Mit Abschluss des Mietvertrages bestätigt der Mieter, alle nötigen Instruktionen erhalten zu haben. Der Benutzer des Mietobjekts (Maschinenanwender) muss über die Kompetenzen und Ausweispapiere verfügen, die für die sachgerechte Handhabung des Mietobjekts nötig sind. Der Mieter bestätigt mit dem Abschluss des Mietvertrages, dass der jeweilige Maschinenanwender über diese Kompetenzen und Ausweispapiere verfügt.

7 Prüfungs- und Rügepflicht des Mieters

Der Mieter hat die Mietsache sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Mängel in der vertragsgemässen Gebrauchsbereitschaft der Vermieterin unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Selbiges gilt für versteckte Mängel. Beanstandungen der Mietsache entheben den Mieter nicht von der Pflicht zur termingemässen Bezahlung des Mietzinses. Die Benützung des Mietgegenstandes ist durch den Mieter so lange einzustellen, bis die Störung durch die Vermieterin überprüft ist und gegebenenfalls die notwendige Instandstellung vorgenommen wurde. Der schuldige Teil trägt die Kosten für die Instandhaltung. Eine Haftung seitens der Vermieterin für irgendwelche Ansprüche anderer Art ist ausgeschlossen (vgl. vorne Ziff. 6). Die Beauftragung von Dritten für die Instandstellung durch den Mieter ist ohne schriftliches Einverständnis der Vermieterin ausdrücklich untersagt.

8 Verantwortlichkeit des Mieters

Der Mieter ist gegenüber seinen Arbeitnehmenden und Hilfspersonen für den betriebssicheren Zustand des Mietobjektes direkt verantwortlich. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass seine Arbeitnehmenden oder Hilfspersonen über die notwendigen Kompetenzen und Ausweispapiere für die Benutzung des Mietobjekts verfügen. Der Mieter und der Maschinenanwender kennen alle Bedienungs- und Sicherheitsvorschriften für die Benutzung des Mietobjekts. Vor der Nutzung des Mietobjekts haben sämtliche Maschinenanwender die Betriebsanleitung mit den dazugehörigen Sicherheitsbestimmungen zu lesen. Diese sind zwingend einzuhalten. Ebenfalls sind die relevanten Vorschriften und Empfehlungen der SUVA einzuhalten. Für Schäden, die dadurch entstehen, dass Sicherheitsbestimmungen, -vorschriften sowie SUVA-Richtlinien nicht eingehalten worden sind, haftet ausschliesslich und vollumfänglich der Mieter.

9 Unterhalt der Mietsache durch Mieter

a. Unterhaltungspflicht, Reparaturen

Der Mieter hat das Mietobjekt mit aller Sorgfalt zu behandeln und das Mietobjekt unter Beachtung der von der Vermieterin erlassenen Betriebsvorschriften und Weisungen sachgemäss zu bedienen und zu warten. Während der Mietdauer notwendig werdende Servicearbeiten und Reparaturen hat der Mieter unverzüglich durch die Vermieterin vornehmen zu lassen. Nur mit deren schriftlicher Zustimmung darf der Mieter Reparaturen selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Überdies haftet er für sämtliche direkten oder indirekten Schäden aus unsachgemässer Reparaturarbeit. Die nötigen Ersatzteile sind in jedem Fall bei der Vermieterin anzufordern.

b. Kosten

Verschleisstteile gehen zu Lasten des Mieters. Die Kosten für Reparaturen und Ersatzteile hat der Mieter zu tragen, sofern es sich nicht um Kosten für die Behebung eines von der Vermieterin zu vertretenden Mangels handelt, der vom Mieter rechtzeitig und ordnungsgemäss gerügt worden ist. Starke Abnutzung von Gummiraupen, Meisseln und Spitzseisen gehen zu Lasten des Mieters und werden ihm separat in Rechnung gestellt.

c. Service/Unterhalt

Während der Mietzeit fällige Servicearbeiten werden durch die Vermieterin auf Kosten des Mieters ausgeführt. Wird die Vermieterin nicht über die Fälligkeit bzw. Notwendigkeit von Servicearbeiten orientiert, werden diese Arbeiten nach Ablauf der Mietzeit ausgeführt und dem Mieter voll belastet. Die Vermieterin ist berechtigt, das Mietobjekt jederzeit auf ihren Zustand zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, zu orten und Daten zu erheben und jene Unterhalts- und Servicemassnahmen vorzunehmen, die sie für notwendig erachtet. Bei unsachgemäßem Gebrauch kann die Vermieterin den Mietvertrag ohne jegliche Entschädigung für den Mieter unterbrechen oder beenden.

d. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für jeden Verlust und/oder jede Beschädigung und der im Zusammenhang damit stehenden Kosten der Mietsache während der Mietdauer, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch sein Verschulden oder das seiner Hilfspersonen, durch sein Verschulden Dritter, durch Zufall oder höherer Gewalt verursacht wird. Mieter unterbrechen oder beenden.

e. Freistellung/Schadloshaltung

Wird die Vermieterin von einem Dritten aus einem Schadenereignis im Zusammenhang mit dem Mietvertrag in Anspruch genommen, ist der Mieter dazu verpflichtet, die Vermieterin für den Anspruch (inklusive, aber nicht ausschliesslich, Gerichts- und Anwaltskosten) freizustellen und schadlos zu halten.

10 Beendigung der Miete

a. Kündigung

Die Vermieterin kann mit sofortiger Wirkung ohne vorherige

Mahnung oder Fristansetzung den Vertrag auflösen, wenn dem Mietobjekt wegen übermässiger Beanspruchung oder mangelhaftem Unterhalt Gefahr droht und der Mieter trotz Aufforderung der Vermieterin innert Frist keine Abhilfe schafft, die Mietsache untermietet oder Dritten andere Rechte am Mietobjekt eingeräumt oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abgetreten werden oder Verletzungen anderer vertraglicher Vereinbarungen vorliegen. Löst die Vermieterin den Vertrag auf, kann sie das Mietobjekt auf Kosten des Mieters zurücknehmen. Sie kann zwecks Rücknahme des Mietobjekts das Grundstück und die Räumlichkeiten des Mieters betreten. Der Mieter bleibt zur Bezahlung des Mietzinses bis zum Ende der vereinbarten Mietdauer verpflichtet. Der Mieter bleibt überdies zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet.

b. Rückgabe des Mietobjektes

Der Mieter hat das Mietobjekt auf eigene Kosten in geeignetem und gebrauchsfähigem Zustand an die Vermieterin zurückzugeben. Entspricht die Mietsache bei der Rückgabe diesen Anforderungen nicht, oder weist sie andere Mängel auf, erfolgt auf Kosten des Mieters die Instandstellung. Die Vermieterin behält sich die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche vor. Die Vermieterin hat die Mietsache nach Erhalt sofort zu prüfen und allfällige Mängel dem Mieter innert Wochenfrist schriftlich mitzuteilen. Der Mieter trägt die Haftung für die Mietsache bis zum Zeitpunkt, in dem das Mietobjekt bei der Vermieterin eintrifft und von dieser entgegengenommen wird.

11 Versicherung

a. Kosten

Die Tages- und Wochentarife beinhalten die Kosten für die Motorfahrzeughaftpflichtversicherung immatrikulierter Fahrzeuge und die Maschinenversicherung. Bei Anbaugeräten sind die Kosten für diese Versicherungsdeckungen in jedem Fall im Mietzins inkludiert. Alle übrigen Maschinen mit einer Mietdauer über 14 Tage müssen durch die Vermieterin separat versichert werden. Diese Kosten werden dem Mieter zusätzlich in Rechnung gestellt.

b. Deckung

Für Leistungskürzungen infolge Grobfahrlässigkeit, Absicht oder Ähnlichem haftet der Mieter, sofern der Umstand, der zur Kürzung geführt hat, durch ihn geschaffen worden ist.

Motorfahrzeughaftpflichtversicherung für immatrikulierte Fahrzeuge: Wird durch die Vermieterin gemäss den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Ein allfälliger Selbstbehalt ist durch den Mieter zu tragen. Haftpflichtversicherung für nicht immatrikulierte Fahrzeuge: Der Mieter ist verpflichtet, sich auf eigene Initiative und Kosten angemessen für Schäden zu versichern, die Dritte durch den Gebrauch des Mietobjekts erleiden. Wird die Vermieterin von einem Dritten wegen eines erlittenen Schadens belangt, ist der Mieter verpflichtet, die Vermieterin für alle Ansprüche (inkl. Schadenersatzansprüche und die damit zusammenhängenden Kosten) zu entschädigen respektive dafür aufzukommen und sie schadlos zu halten. Schäden am Mietobjekt: Die Vermieterin versichert das Mietobjekt gegen Feuer-, Elementar- und Diebstahlschäden sowie gegen unvorhergesehene plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen. Der Selbstbehalt von CHF 1'000 ist durch den Mieter zu tragen.

12 Anwendbares Recht

Der Mietvertrag zwischen der Vermieterin und dem Mieter unterstehen dem Schweizerischen Recht.

13 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag zwischen der Vermieterin und dem Mieter ist Altstätten SG (Schweiz).

HUTTER BAUMASCHINEN AG

Transportstrasse 6
9450 Altstätten SG
Tel. 071 757 86 70

Industriestrasse 52
6034 Inwil LU
Tel. 041 449 51 51

Stadthof 6
3380 Wangen a. Aare
Tel. 032 636 03 60

Rte de Granges 11
1607 Palézieux
Tel. 021 781 34 21

www.hutter-baumaschinen.ch
hutterag@hutter-baumaschinen.ch